

# Long Mini-Future auf Bitcoin Future

## Endgültige Bedingungen (Final Terms)

### SSPA-Bezeichnung

Mini-Future (2210)

### Kontakt

+41 58 283 59 15

<https://markets.vontobel.com/>

Diese Finanzinstrumente gelten in der Schweiz als strukturierte Produkte. Sie sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und unterstehen deshalb nicht der Bewilligung und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Der Anleger trägt das Ausfallrisiko der Emittentin.

## Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Prospekt zu verstehen. Der Anlageentscheid muss sich nicht auf die Zusammenfassung, sondern auf die Angaben des gesamten Prospekts stützen. Der jeweilige Emittent kann für den Inhalt der Zusammenfassung nur dann haftbar gemacht werden, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

### Wichtige Angaben zu den Effekten

Emittentin	Bank Vontobel AG, Zurich (Moody's Langfristiges Depositenrating: Aa3)
Lead Manager	Bank Vontobel AG, Zurich
ISIN / Valorennummer / Symbol	CH1557317083 / 155731708 / MBTDRV
SSPA-Bezeichnung	Mini-Future (2210), vgl. auch <a href="http://www.sspa.ch">www.sspa.ch</a>
Anfangsfixierung	23. April 2026
Liberierung	30. April 2026
Erster Ausübungstag	30. April 2026
Bewertungstag	Bewertungstag ist der Tag, an dem der Mini-Future entweder (a) durch den Inhaber gemäss den Bedingungen des Mini-Future ausgeübt werden, oder (b) durch die Emittentin gekündigt werden oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis eintritt, wobei der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der Ausübung des Inhabers des Mini-Future bzw. der Kündigung durch die Emittentin vorgeht.
Rückzahlungstag	Der Rückzahlungsbetrag kommt fünf Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag zur Auszahlung.
Laufzeit	Open End
Rückzahlung	siehe "Rückzahlung" unten
Basiswert bei Anfangsfixierung	Bitcoin Future May 2026
Abwicklungsart	Barabgeltung

### Wichtige Angaben zum Angebot oder zur Zulassung zum Handel

Emissionspreis	CHF 10.27
Emissionsvolumen	50'000'000 Mini-Future, mit Erhöhungsmöglichkeit
Minimale Investition	1 Mini-Future
Beginn des öffentlichen Angebots	23. April 2026
Ende des öffentlichen Angebots	Das Öffentliche Angebot der Effekten endet mit dem Ende der Laufzeit der Effekten oder – sofern nicht spätestens bis zum letzten Tag der Gültigkeit des Basisprospekts ein Nachfolge-Basisprospekt genehmigt und veröffentlicht wurde – mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäss Artikel 55 FIDLEG
Angebotstyp	Öffentliches Angebot in der Schweiz mit Hinterlegung und Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen bei der Prüfstelle (SIX Exchange Regulation)
Verkaufsrestriktionen	USA, US-Personen / EWR / Grossbritannien / Dubai/DIFC, weitere Verkaufsrestriktionen finden sich im Basisprospekt
Kotierung / Zulassung zum Handel	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt.

Sekundärmarkthandel

Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen, einen Sekundärmarkt während der gesamten Laufzeit zu stellen. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Indikative Tageskurse dieses Produktes sind über <https://markets.vontobel.com> erhältlich.

## Produktbeschreibung

Mit Long Mini Futures setzt der Anleger auf steigende Kurse des Basiswerts. Sie ermöglichen eine überproportionale (gehebelte) Partizipation an allen Kursentwicklungen des Basiswerts. Dadurch können sie zur Spekulation oder zur Absicherung von Positionen eingesetzt werden. Mini Futures verfügen über ein Stop-Loss Level, das über dem Finanzierungslevel liegt. Das Finanzierungslevel wird täglich, das Stop-Loss Level wird mindestens monatlich angepasst. Erreicht oder unterschreitet der Kurs des Basiswerts dieses Level während der Beobachtungszeit (Stop-Loss Ereignis) verfallen die Long Mini Futures unmittelbar und werden grundsätzlich zum dann realisierbaren Marktwert zurückbezahlt. Diese Mini Futures haben keine feste Laufzeit (open end), sie können jedoch ab dem Ersten Ausübungstag ausgeübt werden (amerikanische Option). Ist kein Stop-Loss Ereignis eingetreten, erhält der Anleger im Falle einer wirksamen Ausübung (oder im Falle der Kündigung durch die Emittentin) nach fünf Bankarbeitstagen einen Rückzahlungsbetrag, der – unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses – dem Betrag entspricht, um den der massgebliche Bewertungskurs am Ausübungstag das Finanzierungslevel überschreitet.

## Produktbedingungen

ISIN / Valorennummer / Symbol	CH1557317083 / 155731708 / MBTDRV
Emissionspreis	CHF 10.27
Referenzwährung	CHF; Emission, Handel und Rückzahlung erfolgen in der Referenzwährung
Anfangsfixierung	23. April 2026
Liberierung	30. April 2026
Erster Ausübungstag	30. April 2026
Bewertungstag	Bewertungstag ist der Tag, an dem der Mini-Future entweder (a) durch den Inhaber gemäss den Bedingungen des Mini-Future ausgeübt werden, oder (b) durch die Emittentin gekündigt werden oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis eintritt, wobei der Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der Ausübung des Inhabers des Mini-Future bzw. der Kündigung durch die Emittentin vorgeht.
Rückzahlungstag	Der Rückzahlungsbetrag kommt fünf Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag zur Auszahlung.
Laufzeit	Open End
Basiswert	<b>Bitcoin Future</b> (weitere Angaben zum Basiswert unten)
Basiswert bei Anfangsfixierung	<b>Bitcoin Future May 2026</b> (Bloomberg Ticker: BTCK6 Curncy)
	Spot Referenzpreis USD 78'600.00
	Finanzierungslevel bei Anfangsfixierung USD 66'150.62
	Stop-Loss Level bei Anfangsfixierung USD 76'070.00
	Bezugsverhältnis 1'000 : 1
Roll-Over-Monate	sind Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember
Typ	Long
Abwicklungsart	Barabgeltung
Leverage bei Anfangsfixierung	6.01
Finanzierungsspread bei Anfangsfixierung	7.00%
Maximaler Finanzierungsspread	10.00%
Stop-Loss Puffer bei Anfangsfixierung	14.995%
Maximaler Stop-Loss Puffer	30.00%
Roll-Over-Monate	sind Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember
Rundung des Finanzierungslevels	0.01
Rundung des Stop-Loss Levels	10.00
Ausübungsrecht / Rückzahlungsbetrag	Der Inhaber ist berechtigt, seine Mini Futures ab dem Ersten Ausübungstag gemäss den geltenden Bedingungen und vorbehältlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses an diesem und jedem folgenden Bankarbeitstag auszuüben bzw. die Zahlung eines entsprechenden Rückzahlungsbetrages zu verlangen. Der Basisprospekt enthält alle wichtigen Details zu den Ausübungsmodalitäten.
Ausübungsperiode / Ausübungserklärung	Die Ausübungserklärung muss der Ausübungsstelle bis 11:00 Uhr (Schweizer Zeit) vorliegen.

	Bei nach diesem Zeitpunkt oder nach Feststellung des Massgeblichen Bewertungskurses an der Referenzbörse eintreffenden Ausübungsbegehren gilt der nächstfolgende Bankarbeitstag als Tag der Ausübung.
Kündigungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist berechtigt, nicht ausgeübte Mini Futures an jedem Bankarbeitstag zu kündigen.
Beobachtungsperiode	ab Anfangsfixierung; kontinuierliche Beobachtung (24 Stunden, 7 Tage)
Stop-Loss Ereignis	Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Kurs des jeweiligen Basiswerts der Mini-Futures innerhalb der Beobachtungsperiode und während der Handelszeiten des Basiswerts das Aktuelle Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet, wobei die Mini-Futures automatisch ausgeübt werden und verfallen.
Stop-Loss Liquidationspreis	Ein von der Berechnungsstelle bestimmter Preis für den Basiswert, der sich aus einem Kurs für den jeweiligen Basiswert innerhalb einer Periode von drei Bankarbeitstagen nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses ergibt.
Rückzahlungsbetrag	Für jeden ausgeübten bzw. gekündigten Mini Future wird in der Referenzwährung folgender Betrag an den Investor zurückbezahlt: $\max(0; (\text{Schlussfixierungspreis} - \text{Aktuelles Finanzierungslevel}) / \text{Bezugsverhältnis}) * FX$ wobei: FX ist der aktuelle Interbanken-Umrechnungskurs von der Handelswährung des Basiswertes in die Referenzwährung. Der sich bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages ergebende Wert wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.
Schlussfixierungspreis	Schlussfixierungspreis ist – im Falle von (a) einer Ausübung durch den Inhaber des Mini-Future oder (b) einer Kündigung durch die Emittentin – der Massgebliche Bewertungskurs am Bewertungstag bzw. - (c) im Falle des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses – der Stop-Loss Liquidationspreis.
Massgeblicher Bewertungskurs	Der an der Referenzbörse festgestellte Settlement Price
Aktuelles Finanzierungslevel	Das Aktuelle Finanzierungslevel des Mini-Futures wird von der Berechnungsstelle am Ende eines jeden Anpassungstages gemäss folgender Formel angepasst: $FL_n = FL_a + \frac{FS \cdot FL_a \cdot n}{360}$ wobei: <b>FL<sub>n</sub></b> : Finanzierungslevel nach der Anpassung = Aktuelles Finanzierungslevel. <b>FL<sub>a</sub></b> : Finanzierungslevel vor der Anpassung. <b>FS</b> : Aktueller Finanzierungsspread. <b>n</b> : Anzahl der Kalendertage zwischen dem aktuellen Anpassungstag (exklusive) und dem nächsten Anpassungstag (inklusive). Das Ergebnis der Berechnung wird einer Aufrundung zum nächsten Vielfachen der Rundung des Finanzierungslevels unterzogen.
Anpassungstag	Jeder Tag von Montag bis Freitag nach dem Tag der Anfangsfixierung
Aktueller Basiswert	Vom Tag der Anfangsfixierung bis zum ersten Roll-Over-Tag der Basiswert bei Anfangsfixierung. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzbörse fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzbörse fällig wird. Die voranstehend beschriebene Ersetzung steht unter der Bedingung, dass der Roll-Over-Referenzpreis des im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzbörse fälligen Basiswerts am Roll-Over-Tag positiv ist. Falls der Roll-Over-Referenzpreis dieses Basiswerts am Roll-Over-Tag Null (0) oder negativ ist, wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der in dem ersten zeitlich nachfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzbörse fällig wird, der am Roll-Over-Tag einen positiven Roll-Over-Referenzpreis aufweist. Sofern kein zeitlich nachfolgender Basiswert-Kontrakt existiert, der einen positiven Roll-Over-Referenzpreis aufweist, ist die Emittentin zu einer ausserordentlichen Kündigung der Mini-Futures, wie im Basisprospekt näher beschrieben, berechtigt.
Roll-Over-Tag	Roll-Over-Tag ist jeweils nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle innerhalb einer Periode beginnend mit dem Handelstag, an dem der Basiswert-Kontrakt im Zusammenhang mit einem Roll-Over in den Aktuellen Basiswert ersetzt wurde, bis zum letzten Handelstag (Last Trading Day) des Aktuellen Basiswertes an der Referenzbörse. Falls der erste Benachrichtigungstag (First Notice Day) des Aktuellen Basiswertes vor dessen letzten Handelstag an der Referenzbörse liegt, beginnt die Periode für den Roll-Over-Tag entsprechend zehn Handelstage vor dem ersten Benachrichtigungstag und endet mit dem letzten Handelstag des Aktuellen Basiswertes.
Aktuelles Finanzierungslevel nach Roll-Over	Der Aktuelle Finanzierungslevel wird an jedem Roll-Over-Tag zusätzlich angepasst. Die Anpassung erfolgt unmittelbar nach der oben definierten Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevel und wird gemäss folgender Formel durchgeführt: $FL_{ns} = FL_n - RORP_a + RORP_n$ wobei: <b>FL<sub>ns</sub></b> : Aktuelles Finanzierungslevel nach Roll-Over

	<b>FL<sub>n</sub></b> : Aktuelles Finanzierungslevel vor Roll-Over
	<b>RORP<sub>a</sub></b> : Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert vor Roll-Over
	<b>RORP<sub>n</sub></b> : Roll-Over-Referenzpreis für den Aktuellen Basiswert nach Roll-Over
Roll-Over-Referenzpreis	Der Roll-Over-Referenzpreis wird an jedem Roll-Over-Tag von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen basierend auf den an der Referenzbörse gehandelten und veröffentlichten Preisen des Aktuellen Basiswerts innerhalb von einer Stunde vor und inklusive dem Zeitpunkt der Bestimmung des offiziellen Settlement-Preises für den Aktuellen Basiswert bestimmt.
Stop-Loss Level Anpassungstag	Der erste Anpassungstag jedes Monats und jeder Ex-Dividend Tag des Basiswerts. Nach Ermessen der Berechnungsstelle ist eine Anpassung bei Bedarf an jedem Anpassungstag möglich.
Aktueller Finanzierungsspread	Der Aktuelle Finanzierungsspread wird nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle im Bereich zwischen Null und dem Maximalen Finanzierungsspread an jedem Anpassungstag festgesetzt.
Aktueller Stop-Loss Puffer	Ein an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag von der Berechnungsstelle bestimmter Puffer im Bereich von Null und dem Maximalen Stop-Loss Puffer.
Aktuelles Stop-Loss Level	Ein an jedem Stop-Loss Level Anpassungstag von der Berechnungsstelle nach Anpassung des Aktuellen Finanzierungslevels bestimmter Wert gemäss folgender Formel und aufgerundet zum nächsten Vielfachen der Rundung des Stop-Loss Levels:  <i>Aktuelles Finanzierungslevel * (100% + Aktueller Stop-Loss Puffer)</i>

## Parteien

Emittentin	Bank Vontobel AG, Zurich (Moody's Langfristiges Depositenrating: Aa3)
Lead Manager	Bank Vontobel AG, Zurich
Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle	Bank Vontobel AG, Zurich
Aufsicht	Die Bank Vontobel AG ist als Bank in der Schweiz zugelassen und untersteht der prudentiellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

## Weitere Informationen

Emissionsvolumen	50'000'000 Mini-Future, mit Erhöhungsmöglichkeit
Titel	Die Produkte werden in Form von Wertrechten der Emittentin ausgegeben und als Bucheffekten nach dem Bucheffektengesetz, BEG registriert. Keine Urkunden, kein Titeldruck.
Verwahrungsstelle	SIX SIS AG
Clearing / Settlement	SIX SIS AG, Euroclear Brussels, Clearstream (Luxembourg)
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich 1, Schweiz
Publikation von Mitteilungen und Anpassungen	Alle die Produkte betreffenden Mitteilungen an die Investoren und Anpassungen der Produktbedingungen (z.B. aufgrund von Corporate Actions) werden unter der zum Produkt gehörenden "Produktgeschichte" auf <a href="https://markets.vontobel.com">https://markets.vontobel.com</a> publiziert. Bei an der SIX Swiss Exchange kotierten Produkten erfolgt die Publikation zudem nach den geltenden Vorschriften unter <a href="http://www.six-swiss-exchange.com">www.six-swiss-exchange.com</a> .
Sekundärmarkthandel	Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen, einen Sekundärmarkt während der gesamten Laufzeit zu stellen. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Indikative Tageskurse dieses Produktes sind über <a href="https://markets.vontobel.com">https://markets.vontobel.com</a> erhältlich.
Kotierung / Zulassung zum Handel	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt.
Minimale Investition	1 Mini-Future
Minimale Ausübungsmenge	1 Mini-Future oder ein Mehrfaches davon
Minimale Handelsmenge	1 Mini-Future

## Steuerliche Behandlung in der Schweiz

Einkommensteuer	Gewinne aus diesem Produkt unterliegen nicht der direkten Bundessteuer.
Verrechnungssteuer	Keine Verrechnungssteuer
Umsatzabgabe	Sekundärmarkttransaktionen unterliegen nicht der schweizerischen Umsatzabgabe.
Allgemeine Hinweise	Transaktionen und Zahlungen im Rahmen dieses Produkts können sonstigen (ausländischen) Transaktionssteuern, Abgaben und/ oder Quellensteuern unterliegen, insbesondere einer Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code). Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Steuern und Abgaben.  Die erwähnte Besteuerung ist eine unverbindliche und nicht abschliessende Zusammenfassung der geltenden steuerlichen Behandlung für Privatanleger mit Wohnsitz in der Schweiz. Die spezifischen Verhältnisse des Anlegers sind dabei jedoch nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die schweizerische und/oder ausländische Steuergesetzgebung bzw. die massgebliche Praxis schweizerischer und/oder ausländischer Steuerverwaltungen jederzeit ändern oder weitere Steuer- oder Abgabepflichten vorsehen können (möglicherweise sogar mit rückwirkender Wirkung). Potentielle Anleger sollten die steuerlichen Auswirkungen von Kauf, Besitz, Verkauf oder Rückzahlung dieses Produkts in jedem Fall durch ihre eigenen Steuerberater prüfen lassen, insbesondere die Steuerauswirkungen unter einer anderen Rechtsordnung.

## Basiswertbeschreibung

### Bitcoin Future

CME Bitcoin Future basieren auf dem zugrundeliegenden CME CF Bitcoin Reference Rate (BRR) Wert. Der BRR aggregiert die Handelsströme der wichtigsten Bitcoin-Spotbörsen während eines bestimmten Berechnungsfensters zu einem Ein-Tages-Referenzkurs des US-Dollar-Preises von Bitcoin. Die Berechnungsregeln sind auf ein Maximum an Transparenz und Echtzeit-Reproduzierbarkeit in den zugrunde liegenden Spotmärkten ausgerichtet. Die CME Group und Crypto Facilities Ltd. entwickelten den BRR auf der Grundlage der IOSCO Principles für Finanzbenchmarks.

Mit CME Bitcoin Future (Nearest) liegt diesem Produkt während dessen Laufzeit jeweils derjenige Bitcoin Future als Basiswert zugrunde, dessen Erfüllungs- bzw. Verfallszeitpunkt am nächsten liegt. Daher bedarf es während der Laufzeit dieses Produktes regelmäßig sog. Roll-Overs, welche an im billigen Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle bestimmten Zeitpunkten durchgeführt werden, wobei sich das billige Ermessen der Zahl- und Berechnungsstelle nach Möglichkeit an geltenden Marktusancen orientieren soll. Anlässlich solcher Roll-Overs wird ein jeweils aktueller CME Bitcoin Future durch einen neuen CME Bitcoin Future ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin (bzw. Erfüllungs- bzw. Verfallszeitpunkt) die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist. Durch fortlaufende Roll-Overs in der beschriebenen Form liegt diesem Produkt i.d.R. jeweils derjenige neuen CME Bitcoin Future als Basiswert zugrunde, der die grösstmögliche Liquidität gewährleistet.

Bezeichnung und Typ:	Bitcoin Future
Identifikation:	ISIN US12573M4006 / Bloomberg <BTC1 Curncy>
Referenzbörse:	Chicago Mercantile Exchange
Wertentwicklung:	Abrufbar unter <a href="http://www.cmegroup.com">www.cmegroup.com</a>
Kontraktspezifikationen:	Abrufbar unter <a href="http://www.cmegroup.com">www.cmegroup.com</a>

## Gewinn- und Verlustaussichten

Long Mini-Futures bieten die Chance, überproportional von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren. Das Gewinnpotential ist dabei grundsätzlich unbegrenzt. Das Verlustpotential ist auf das eingesetzte Kapital begrenzt.

Kursveränderungen des Basiswerts können aufgrund des Hebeleffekts den Wert der Produkte überproportional beeinflussen. Ein möglicher Gewinn besteht aus der positiven Differenz zwischen dem erzielten Verkaufspreis bzw. Rückzahlungsbetrag und dem bezahlten Emissions- bzw. Kaufpreis. Die Höhe des bei einer allfälligen Ausübung erhältlichen Rückzahlungsbetrages hängt sodann davon ab, um welchen Betrag der Schlussfixierungspreis das Aktuelle Finanzierungslevel überschreitet. Long Mini-Futures bringen keine laufenden Erträge. Sie verlieren grundsätzlich an Wert, wenn es nicht zu einem Kursanstieg des Basiswerts kommt. Dementsprechend verlieren Long Mini-Futures immer an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Mini-Futures weisen keine feste Laufzeit auf, verfallen jedoch unmittelbar bei Berührung des Stop-Loss Levels und werden grundsätzlich zum dann realisierbaren Marktwert zurückbezahlt. Der Stop-Loss Level wird periodisch angepasst. Das Risiko einer Anlage in Mini Futures ist nicht nur aufgrund des Hebeleffekts, sondern zusätzlich aufgrund der Gefahr des Eintretens eines Stop Loss-Ereignisses, bedeutend grösser als dasjenige einer Direktanlage.

## Bedeutende Risiken für Anleger

### Basiswertbezogene Risiken

Der Basiswert ist ein Future, der sich auf die zugrundeliegende Kryptowährung (virtuelle Währung) bezieht (siehe Basiswertbeschreibung). Die nachfolgenden Feststellungen, die auf Produkte mit Kryptowährungen als Basiswert anwendbar sind, gelten entsprechend auch für diese Mini-Futures.

Wie der Bundesrat in seinem Bericht zu virtuellen Währungen vom 25. Juni 2014 ausführt, bestehen für die Nutzer von virtuellen Währungen erhöhte Betrugs- und Verlustrisiken. Mehrere Handelsplätze für Kryptowährungen mussten bereits ihre Geschäftstätigkeit aufgeben oder sind aus anderen Gründen geschlossen worden – in einigen Fällen aufgrund von Hackerangriffen. Kryptowährungen können gestohlen werden. Kryptowährungen werden nach dem Erwerb regelmässig in einer sogenannten „virtuellen Geldbörse“ (Wallet) auf einem Computer, Notebook oder Smartphone abgelegt. Diese virtuellen Geldbörsen werden üblicherweise durch einen privaten Schlüssel oder Passwort geschützt. Virtuelle Wallets verfügen üblicherweise über einen öffentlichen Schlüssel und einen privaten Schlüssel oder ein Passwort, über die der Zugriff erfolgt. Virtuelle Wallets sind jedoch nicht umfassend vor Hackern geschützt. Ebenso wie aus echten Geldbörsen kann Geld auch aus einer virtuellen Wallet gestohlen werden. Diebstähle und Hackerangriffe können negative Auswirkungen auf die Reputation der Währung oder des betroffenen Marktplatzes haben und damit den Marktpreis der Kryptowährung negativ beeinflussen. Der Anleger würde durch das Produkt indirekt an einer derartigen negativen Wertentwicklung partizipieren, ein Totalverlust wäre möglich. Kryptowährungen können anonym genutzt werden und der Kryptowährungs-Handel muss nicht über staatliche Institutionen oder Banken abgewickelt werden. Kryptowährungen können direkt von einem Eigentümer oder über einen Handelsplatz gekauft werden. Diese Plattformen werden in der Regel nicht reguliert. Der Marktwert einer Kryptowährung basiert weder auf einer Art Forderung noch auf einem physischen Vermögensgegenstand. Stattdessen hängt der Marktwert vollständig von der Erwartung ab, künftig für Transaktionen benutzt werden zu können. Ausserdem hat eine virtuelle Währung keinen intrinsischen Wert.

Dieser starke Zusammenhang zwischen einer Erwartung und dem Marktwert ist Grundlage für die aktuelle und voraussichtlich auch künftige Volatilität im Marktwert von Kryptowährungen. Virtuelle Währungen können einem geringen Handelsvolumen unterliegen.

Sofern über 50% aller weltweit eingesetzten Rechner zur Verifizierung von Transaktionen einer Kryptowährung unter einheitlicher Kontrolle stehen, besteht das Risiko, dass diese Stelle die Kontrolle über 100% aller Transaktionen übernehmen kann. Derartige, sogenannte 51% Attacken können

dazu führen, dass das Vertrauen in Kryptowährungen allgemein schwindet, der Handel vollständig zum Erliegen kommt und Anlegern dadurch Verluste bis hin zum Totalverlust entstehen.

### **Risiken in Folge von Absicherungsstörungen**

Sofern die Emittentin eine Absicherungsstörung feststellt, besteht für Anleger ein Totalverlustrisiko, da sich die Feststellung und Auszahlung des Rückzahlungsbetrags auf unbestimmte Zeit verzögern kann. Darüber hinaus droht im Falle der Absicherungsstörung auch ein Totalverlustrisiko.

### **Währungsrisiken**

Wenn der oder die Basiswerte auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Produkts lauten, sollten Anleger berücksichtigen, dass damit Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der Basiswerte, sondern auch von ungünstigen Wertentwicklungen der anderen Währung oder Währungen abhängt. Dies gilt nicht für währungsgesicherte Produkte (Quanto-Struktur).

### **Marktrisiken**

Die allgemeine Marktentwicklung von Effekten ist insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko), abhängig. Änderungen von Marktpreisen wie Zinssätze, Preisen von Rohwaren oder entsprechende Volatilitäten können die Bewertung des Basiswerts bzw. des Produkts negativ beeinflussen.

### **Störungsrisiken**

Darüber hinaus besteht auch das Risiko von Marktstörungen (wie z.B. Handels- oder Börsenunterbrechungen oder Handelseinstellung), Abwicklungsstörungen oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte und/oder deren Börsen oder Märkte, die während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der Produkte auftreten. Solche Ereignisse können sich auf den Rückzahlungszeitpunkt und/oder den Wert der Produkte auswirken.

Im Falle von Handelsbeschränkungen, Sanktionen und ähnlichen Ereignissen ist die Emittentin berechtigt, zum Zwecke der Berechnung des Wertes des Produkts nach eigenem Ermessen die Basiswerte zu ihrem zuletzt gehandelten Preis, zu einem nach eigenem Ermessen festzulegenden oder gar wertlosen Marktwert einzubeziehen und/oder zusätzlich die Preisgestaltung im Produkt auszusetzen oder das Produkt vorzeitig zu liquidieren.

### **Sekundärmarktrisiken**

Die Emittentin oder der Lead Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig An- und Verkaufskurse zu stellen. Es besteht jedoch weder seitens der Emittentin noch des Lead Managers eine Verpflichtung gegenüber Anlegern zur Stellung von Kaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Effektivolumina und es gibt keine Garantie für eine bestimmte Liquidität bzw. einen bestimmten Spread (d.h. Differenz zwischen Kaufs- und Verkaufspreisen), weshalb Anleger nicht darauf vertrauen können, dass sie die Produkte zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

### **Emittentenrisiko**

Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten kann nicht nur von der Entwicklung des Basiswertes, sondern auch von der Bonität des Emittenten abhängen, welche sich während der Laufzeit des Strukturierten Produkts verändern kann. Der Anleger ist dem Ausfallrisiko der Emittentin ausgesetzt. Weitere Hinweise zum Rating der Bank Vontobel AG sind im Basisprospekt enthalten.

### **Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten**

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die sich nachteilig auf den Wert der Strukturierten Produkte auswirken können.

Zum Beispiel können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Handels-/ Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert abschliessen oder daran beteiligt sein. Sie können auch andere Funktionen in Bezug auf die Strukturierten Produkte ausüben (z. B. als Berechnungsstelle, Index Sponsor und/ oder Market Maker), die sie in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können auch nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zu beachten ist ausserdem, dass sich durch die Zahlung von Vertriebsvergütungen und anderer Provisionen an Finanzintermediäre Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Finanzintermediär ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Als Market Maker können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe den Preis der Strukturierten Produkte massgeblich selbst bestimmen und in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren sowie unter Ertragsgesichtspunkten festlegen. Bitte beachten Sie auch die weitere, ausführliche Beschreibung potentieller Interessenkonflikte und deren Auswirkungen auf den Wert der Strukturierten Produkte, wie sie im Basisprospekt enthalten ist.

## **Verkaufsrestriktionen**

Für den Wiederverkauf gekaufte Produkte dürfen in einer Rechtsordnung nicht angeboten werden, wenn dies zur Folge hätte, dass der Emittent verpflichtet wäre, in der betreffenden Rechtsordnung eine weitere Dokumentation zu dem Produkt anzumelden.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen dürfen nicht als definitive Richtlinie dafür aufgefasst werden, ob dieses Produkt in der betreffenden Rechtsordnung verkauft werden darf. In anderen Rechtsordnungen können zusätzliche Einschränkungen für das Angebot, den Verkauf oder das Halten dieses Produkts gelten. Anleger in diesem Produkt sollten sich vor dem Weiterverkauf des Produkts von Fachleuten beraten lassen.

### **USA, US-Personen**

Die Effekten sind und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (dem „Securities Act“) registriert und dürfen weder in den USA noch an US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) verkauft oder ihnen angeboten werden.

Weder der Handel mit den Effekten noch die Richtigkeit oder Angemessenheit des Basisprospekts wurden oder werden von der Commodity Futures Trading Commission (Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) der USA im Rahmen des Commodity Exchange Act (Warenbörsengesetz) oder einer anderen staatlichen Wertpapierkommission genehmigt bzw. bestätigt. Der Basisprospekt darf in den USA weder

genutzt noch verteilt werden.

Die Effekten werden weder direkt noch indirekt innerhalb der USA oder an, zugunsten oder für US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Anbieter muss sich verpflichten, die Effekten im Rahmen seiner Vertriebsaktivitäten zu keiner Zeit in den USA oder an, zugunsten oder für US-Personen (gemäss der Definition in Regulation S des Securities Act) anzubieten oder zu verkaufen.

Der hier verwendete Begriff „USA“ bezieht sich auf die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien oder Besitzungen, die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden und Institutionen.

### Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erklärt jeder Effektenanbieter und sichert zu, dass er in dem betreffenden Mitgliedstaat zu keiner Zeit ein öffentliches Angebot für Effekten abgegeben hat und abgegeben wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt vorgesehenen Angebots, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, sind, mit Ausnahme von:

- (a) Angeboten an Personen, die in der Prospektverordnung als qualifizierte Anleger definiert wurden, oder
- (b) Angeboten an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger gemäss der Definition in der Prospektverordnung sind), sofern vorher die Zustimmung des Lead Managers für ein solches Angebot eingeholt wurde, oder
- (c) Angeboten unter anderen Umständen, die unter Artikel 1 (3), 1 (4) und/oder 3 (2) (b) der Prospektverordnung fallen,

sofern ein solches Angebot von Effekten den Emittenten oder Lead Manager nicht dazu verpflichtet, einen Prospekt gemäss Artikel 3 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmung bedeutet der Ausdruck „öffentliches Angebot von Effekten“ in Bezug auf Effekten in einem Mitgliedstaat die Mitteilung in jeglicher Form und auf jegliche Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Effekten enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Effekten zu entscheiden, und der Begriff „Prospektverordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 und schliesst alle relevanten Durchführungsmaßnahmen in dem betreffenden Mitgliedstaat ein.

### Vereinigtes Königreich

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum sind im Hinblick auf das Vereinigte Königreich folgende Punkte zu beachten.

Jeder Anbieter der Produkte ist verpflichtet, zu erklären und zuzusichern, dass:

- (a) er im Hinblick auf Produkte mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, (i) eine Person ist, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, das Halten, die Verwaltung oder Veräusserung von Anlagen (als Eigenhändler oder Vermittler) umfasst und (ii) die Produkte ausschliesslich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (als Eigenhändler oder Vermittler) Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräussern oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (als Eigenhändler oder Vermittler) Anlagen erwerben, halten, verwalten oder veräussern, wenn die Ausgabe der Produkte andernfalls einen Verstoss gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000 („FSMA“) durch den Emittenten darstellen würde;
- (b) er eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 der FSMA), die er im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Produkten erhalten hat, nur unter solchen Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf den Emittenten oder (gegebenenfalls) den Garanten anwendbar ist und
- (c) er bei allen seinen Handlungen in Bezug auf Produkte, soweit sie in, aus oder im Zusammenhang mit Grossbritannien erfolgen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

### DIFC/Dubai

Dieses Dokument bezieht sich auf eine sog. ‚Exempt Offer‘ in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Market Rules Module (MKT) der Dubai Financial Services Authority (DFSA). Dieses Dokument ist ausschliesslich zum Vertrieb an solche Personen bestimmt, die zu dessen Erhalt gemäss Rule 2.3.1 MKT berechtigt sind; weder darf es an andere Personen weitergegeben werden, noch dürfen sich andere Personen darauf berufen bzw. stützen. Die DFSA trägt keine Verantwortung hinsichtlich einer Überprüfung oder Verifizierung irgendwelcher im Zusammenhang mit Exempt Offers stehender Dokumente. Die DFSA hat dieses Dokument weder überprüft, noch irgendwelche Schritte zur Verifizierung der darin enthaltenen Informationen unternommen, und sie trägt auch keine Verantwortung für solche Massnahmen. Die Effekten, auf welche sich dieses Dokument bezieht, können illiquid und/oder bestimmten Restriktionen bezüglich deren Weiterverkauf unterworfen sein. Potenzielle Käufer der angebotenen Effekten sind gehalten, die Effekten mit der angemessenen Sorgfalt zu validieren bzw. einer eigenen Due Diligence-Prüfung zu unterziehen. Falls Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen autorisierten Finanzberater konsultieren.

### Weitere Risikohinweise und Verkaufsrestriktionen

Bitte beachten Sie die weiteren, im Basisprospekt aufgeführten detaillierten Risikofaktoren und Verkaufsrestriktionen.

## Rechtliche Hinweise

### Produktdokumentation

Dieses Dokument („Endgültige Bedingungen“) enthält die endgültigen Bedingungen für das Produkt. Die Endgültigen Bedingungen, bilden zusammen mit dem „Vontobel Schweizer Basisprospekt für die Emission von Effekten“ in der jeweils gültigen Fassung („Basisprospekt“), die in deutscher Sprache abgefasst sind (fremdsprachige Versionen stellen unverbindliche Übersetzungen dar) die gesamte Dokumentation für dieses Produkt (der „Prospekt“) dar, und dementsprechend sollten die Endgültigen Bedingungen immer zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu gelesen werden. Definitionen, die in den Endgültigen Bedingungen verwendet, hierin aber nicht definiert werden, haben die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. Bei Widersprüchen zwischen diesen Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt gehen die

Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die Emittentin und/oder die Bank Vontobel AG ist jederzeit berechtigt, in diesen Endgültigen Bedingungen Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen sowie widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleger zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, das Produkt zu emittieren. Der Prospekt kann bei der Bank Vontobel AG, Structured Products Documentation, Bleicherweg 21, 8002 Zürich, Schweiz (Telefon: +41 58 283 59 15) bestellt werden und kann darüber hinaus auf der Internetseite <https://markets.vontobel.com> abgerufen werden. Für Publikationen auf anderen Internetplattformen lehnt Vontobel ausdrücklich jede Haftung ab. Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Produkt werden durch die Veröffentlichung, wie im Basisprospekt beschrieben, rechtsgültig gemacht. Bei der Ersetzung des Basisprospektes durch eine Nachfolgeversion des Basisprospektes sind die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der jeweils letzten gültigen Nachfolgeversion des Basisprospektes (jeweils ein "Nachfolge-Basisprospekt") zu lesen, die entweder (i) den Basisprospekt ersetzt hat, oder (ii) falls bereits ein oder mehrere Nachfolge-Basisprospekte zum Basisprospekt veröffentlicht wurden, ist der zuletzt veröffentlichte Nachfolge-Basisprospekt und der Begriff Prospekt entsprechend auszulegen. Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospektes (einschliesslich etwaiger Nachfolgebasisprospekte) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot der Produkte durch einen Finanzintermediär, der zur Unterbreitung solcher Angebote berechtigt ist, zu.

### Weitere Hinweise

Die Aufstellung und Angaben stellen keine Empfehlung auf den aufgeführten Basiswert dar; sie dienen lediglich der Information und stellen weder eine Offerte oder Einladung zur Offertstellung noch eine Empfehlung zum Erwerb von Finanzprodukten dar. Indikative Angaben erfolgen ohne Gewähr. Die Angaben ersetzen nicht die vor dem Eingehen von Derivatgeschäften in jedem Fall unerlässliche Beratung. Nur wer sich über die Risiken des abzuschliessenden Geschäftes zweifelsfrei im Klaren ist und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit gegebenenfalls eintretenden Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen. Weiter verweisen wir auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten», die Sie bei uns bestellen können. Im Zusammenhang mit der Emission und/oder Vertrieb von Strukturierten Produkten können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Rückvergütungen in unterschiedlicher Höhe an Dritte zahlen (Details siehe "Kosten und Gebühren"). Solche Provisionen sind im Emissionspreis enthalten. Weitere Informationen erhalten Sie auf Nachfrage bei Ihrer Vertriebsstelle. Für Fragen zu unseren Produkten stehen wir Ihnen bankwerktags von 08.00-17.00 Uhr telefonisch unter der Nummer +41 58 283 59 15 zur Verfügung. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass alle Gespräche auf diesen Linien aufgezeichnet werden. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.

### Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Vorbehaltlich der Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen und dem Basisprospekt sind seit dem Stichtag bzw. Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder des Zwischenabschlusses der Emittentin bzw. gegebenenfalls der Garantin keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin bzw. Garantin eingetreten.

### Verantwortlichkeit für den Prospekt

Die Bank Vontobel AG übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Zürich, 23. April 2026 / Deritrade-ID: 5666165044  
Bank Vontobel AG, Zurich

Für Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater oder Ihre Kundenberaterin gerne zur Verfügung.

Bank Vontobel AG  
Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich  
Telefon +41 58 283 71 11  
<https://markets.vontobel.com/>

Banque Vontobel SA  
Rue du Rhône 31, CH-1204 Genève  
Téléphone +41 58 283 26 26  
<https://markets.vontobel.com/>